

FRIBOURGFONDS - BAU



LEISTUNGSREGLEMENT



III STAND DER LEISTUNGEN AUS DEM FONDS DES FRIBOURGFONDS-BAUS LEISTUNGEN AN UNTERNEHMEN ODER ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Artikel 3.01

Bedingungen für den Bezug von Leistungen aus dem Fonds des FRIBOURGFONDS-BAUS Um eine Leistung für einen seiner Mitarbeiter zu beziehen, muss das antragsstellende Unternehmen die Beiträge für den Fonds des FRIBOURGFONDS-BAUS mindestens 12 Monate vor Beginn der Ausbildung, für die es eine Leistung beziehen möchte, vom Lohn des Mitarbeiters abgezogen haben.

Einzelpersonen können eine Leistung vom FRIBOURGFONDS-BAU beziehen, wenn sie im Zeitraum von 4 Jahren vor Beginn der Ausbildung, für die sie eine Leistung beziehen möchten, während mindestens 2 Jahren Beiträge in den Fonds eingezahlt haben.

Artikel 3.02

Gabelstaplerfahrer-Kurse Der Fonds des FRIBOURGFONDS-BAUS gewährt eine Unterstützung für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern in einer anerkannten Einrichtung. Sofern die Bedingungen unter Artikel 3.01 des vorliegenden Reglements erfüllt sind, werden folgende Leistungen gewährt:

- Kursgebühr: 80% des von der Ausbildungsstätte verrechneten Betrags.
- Taggeld: 200 Franken pro Kurstag (ausser Samstag).

Bedingungen: das entsprechende Leistungsantragsformular für die Berufsbildung wurde ausgefüllt, unter Beilage einer Bestätigung der Kurstage und einer Kopie der Rechnung der Kursgebühren sowie einer Kopie der Bestätigung, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.



Artikel 3.03

Polierschule

Der Fonds des FRIBOURGFONDS-BAUS gewährt eine Unterstützung für die Ausbildung von Polieren in einer anerkannten Schule. Sofern die Bedingungen unter Artikel 3.01 des vorliegenden Reglements erfüllt sind, werden folgende Leistungen gewährt:

- Ergänzende Unterstützung: 2'000 Franken verteilt auf die Ausbildungsdauer.

Bedingungen:

Leistungsantragsformular unter Beilage einer Bestätigung der Kurstage. Dieser Antrag kann jeweils am Ende jedes Ausbildungsjahres zugestellt werden. In diesem Fall entspricht die gewährte Leistung dem absolvierten Ausbildungsanteil.

Artikel 3.04

Bauführerschule

Der Fonds des FRIBOURGFONDS-BAUS gewährt eine Unterstützung für die Ausbildung von Bauführern in einer anerkannten Schule. Sofern die Bedingungen unter Artikel 3.01 des vorliegenden Reglements erfüllt sind, werden folgende Leistungen gewährt:

- Ergänzende Unterstützung: 4'000 Franken verteilt auf die Ausbildungsdauer.

Bedingungen:

Leistungsantragsformular unter Beilage einer Bestätigung der Kurstage. Dieser Antrag kann jeweils am Ende jedes Ausbildungsjahres zugestellt werden. In diesem Fall entspricht die gewährte Leistung dem absolvierten Ausbildungsanteil.

Artikel 3.05

Weitere Leistungen

Die Kommission des FRIBOURGFONDS-BAUS kann entscheiden, besondere Leistungen zu gewähren, sofern der Antragssteller die Bedingungen unter Artikel 3.01 des vorliegenden Reglements erfüllt. Die Leistungen beschränken sich jedoch auf folgenden Rahmen:

- Fälle sozialer Not, wenn vom PARIFONDS-BAU keine Hilfe gewährt wird;
- Finanzierung von Aktionen, an denen der FRIBOURGFONDS-BAU ein besonderes Interesse hat, oder aus denen er eine Rendite erzielen kann.



Artikel 3.06

Aktionen zur beruflichen Förderung der Bauberufe

Eine Aktion kann von einem Vorstandsmitglied oder von einem der Partner vorgeschlagen werden. Sie muss vom Vorstand genehmigt werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, eine oder mehrere Aktionen bis insgesamt 5'000 Franken pro Jahr anzunehmen. Sollte dieser Betrag höher sein, bittet er die Versammlung um die Genehmigung.

Nimmt der Vorstand eine Aktion an, bestimmt er dafür den Zweck, die Leistungsempfänger, die Bedingungen, die Dauer und die Gültigkeit, sowie die vorzusehenden Beträge. Diese sind Gegenstand eines Artikels im vorliegenden Stand der Leistungen.

Artikel 3.07.00

Belohnung von erfolgreichen Absolventen einer Ausbildung, Grundsatz

Um Personen zu ermutigen, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, bietet der FRIBOURGFONDS-BAU ihnen eine Belohnung.

Die Preise werden in Bargeld ausbezahlt und die Preiswerte sind in den entsprechenden Artikeln zu den betreffenden Ausbildungen festgelegt.

Sollten mehrere Personen den gleichen Notendurchschnitt erreichen, wird die Anzahl Preise entsprechend erhöht.

Jedem Preisträger wird ausserdem ein Diplom überreicht.

Nach Möglichkeit sollten diese Preise an einer von den Medien begleiteten Veranstaltung erfolgen, um den erwünschten Promotionseffekt zu erreichen.



Artikel 3.07.01

Lehrlinge Grundausbildung

Leistungen beziehen können Lehrlinge, die ihr Fähigkeitszeugnis mit einem der drei besten Notendurchschnitte bei den praktischen Arbeiten und den damit verwandten Branchen erhalten haben.

Diese Regel gilt für folgende Berufe:

- Maurer;
- Verkehrswegbauer;
- Pflästerer;
- Steinhauer;
- Abdichter;
- Weitere, dem LMV unterstellte Berufe.

Die Überprüfung zur Festlegung der Preisträger erfolgt über alle betroffenen Ausbildungen.

Die Preiswerte sind folgendermassen gestaltet:

1. Preis: 1'000 Franken
2. Preis: 500 Franken
3. Preis: 300 Franken

Artikel 3.07.02

Inhaber eines EFZ über Art. 32 des BBiG

Leistungsberechtigt sind Personen, die über Artikel 32 des Gesetzes über die Berufsbildung:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erhalten;
- die beste Gesamtdurchschnittsnote erzielen;
- eine Gesamtdurchschnittsnote über 5.00 erzielen.

Diese Regel gilt für folgende Berufe:

- Maurer;
- Verkehrswegbauer;
- Pflästerer;
- Steinhauer;
- Abdichter;
- Weitere, dem LMV unterstellte Berufe.

Die Überprüfung zur Festlegung des Preisträgers erfolgt über alle betroffenen Ausbildungen.

Der Preiswert beträgt 1'000 Franken.



Artikel 3.07.03

Inhaber eines Vorarbeiterdiploms

Leistungsberechtigt sind Personen, die bei einer Weiterbildung:

- ein Vorarbeiterdiplom erhalten;
- die beste Gesamtdurchschnittsnote erzielen;
- eine Gesamtdurchschnittsnote über 5.00 erzielen.

Diese Regel gilt für folgende Bereiche:

- Hochbau;
- Tiefbau.

Da diese Ausbildung an mehreren Standorten erteilt wird, wird nur der beste Notendurchschnitt belohnt.

Der Preiswert beträgt 1'000 Franken.

Artikel 3.08

Sicherheitsschuhe

An ihrem ersten überbetrieblichen Kurs in der Maurerhalle erhalten die Maurerlehrlinge ein Paar Sicherheitsschuhe. Der Parifonds subventioniert einen gewissen Betrag pro Paar. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Subvention wird vom FRIBOURGFONDS-BAU übernommen.

Modalitäten:

Die Schuhe werden vom FBV gekauft, der dem FRIBOURGFONDS-BAU die Differenz in Rechnung stellt. Eine Kopie der Lieferantenrechnung wird beigelegt.

Artikel 3.09

Soziale Aktionen

Der Vorstand kann Leistungen sozialer Art gewähren.

Dazu werden in der Verbandsbilanz Rückstellungen von 30'000 Franken gebildet. Werden Leistungen gewährt, werden diese Rückstellungen am Ende des Geschäftsjahres wieder aufgestockt, sofern ein Gewinn erzielt wurde.

Modalitäten:

Dem Vorstand ist ein begründetes Gesuch zu unterbreiten. Nach erfolgter Überprüfung befindet der Vorstand über eine allfällige Leistung.



IV LEISTUNGSGARANTIE

Artikel 4.01

Vorbehalt

Die in vorliegendem Reglement aufgeführten Leistungen werden garantiert, solange die Aktiven dem Gesamtbetrag eines Geschäftsjahres entsprechen.

V INKRAFTTRETEN

Artikel 5.01

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 27. August 2012 genehmigt und schliesst die an der Sitzung vom 19. Oktober 2011 gefassten Beschlüsse mit ein.

Es wurde von der ordentlichen Versammlung vom 21. September 2012 genehmigt.

FRIBOURGFONDS-BAU

DER PRÄSIDENT

DER SEKRETÄR

Armand Jaquier

René Schouwey



VI UNTERSCHRIFTEN DER MITGLIEDERVERBÄNDE

Das vorliegende Reglement wird von den Mitgliederverbänden nach der ordentlichen Versammlung vom 21. September 2012 unterzeichnet.

Freiburgischer Baumeisterverband

DER PRÄSIDENT

DER DIREKTOR

Jean-Luc Schouwey

Jean-Daniel Wicht

Gewerkschaft Unia, Region Freiburg

DER REGIONALSEKRETÄR

DER GEWERKSCHAFTSSEKRETÄR

Armand Jaquier

Antonio Soares

Gewerkschaft Syna, Region Freiburg

DER BRANCHENVERANTWORTLICHE

DER GEWERKSCHAFTSSEKRETÄR

Thierry Jaquet

Giuseppe Di Mauro

Aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten oder Missverständnissen gilt der französische Originaltext.